

**Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur VwV-LGVFG über
die Förderung von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur
(RL Ladeinfrastruktur) vom 07.09.2023**

AZ. VM3-3894-266/10

1. Die Richtlinie Ladeinfrastruktur vom 07. September 2023 wird wie folgt geändert:

1.1. In Ziff. 2 der Richtlinie wird die Darstellung der Rechtsgrundlagen um einen weiteren Spiegelstrich mit folgendem Inhalt ergänzt:

- die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Abl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die bekanntlich zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1474 (Abl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (DAWI-de-minimis-VO).

1.2. Ziff. 4 der Richtlinie wird um den Unterpunkt „4.5 DAWI-de-minimis-Förderung“ wie folgt ergänzt:

4.5 DAWI-de-minimis-Förderung

Eine Förderung kann auch unter Berücksichtigung der VO (EU) Nr. 360/2012 gewährt werden, wenn der Antragsteller mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse schriftlich betraut ist und das Vorhaben vom Antragsteller für die Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingesetzt wird und wenn die Summe der Zuwendungen für den Antragsteller nach Maßgabe dieser Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren einen Betrag in Höhe von insgesamt 500.000 Euro nicht übersteigt (DAWI-de-minimis-Beihilfe). Eine entsprechende Erklärung ist vom Förderempfänger abzugeben. Bei DAWI-de-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Förderempfänger zu beachten; diese werden mit dem Antragsformular und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, wenn der Geltungsbereich der VO (EU) Nr. 360/2012 nach Art. 1 Abs. 2 VO (EU) Nr. 360/2012 nicht

eröffnet ist. Dies gilt insbesondere für Unternehmen in Schwierigkeiten, soweit Beihilfen an sie nach Art. 1 Abs. 2 h) und Abs. 2a VO (EU) Nr. 360/2012 nicht in den Geltungsbereich der VO (EU) Nr. 360/2012 fallen sowie nach Art. 1 Abs. 2 g) VO (EU) Nr. 360/2012 für Beihilfen an Speditionsunternehmen für den gewerblichen Straßengüterverkehr.

1.3. In Ziff. 8.1 der Richtlinie werden im ersten Satz des zweiten Absatzes nach den Wörtern „, insbesondere die in der De-minimis-VO“ die Wörter „bzw. der DAWI-de-minimis-VO“ ergänzt.

1.4. In Ziff. 8.2 werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2023“ durch die Wörter „den De-minimis-Verordnungen“ ersetzt.

Ebenfalls werden in Ziff. 8.2 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Beihilfen geltende Beihilfeintensität nicht überschritten.“ durch die Wörter „Beihilfe einschlägige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Förderrichtlinie einschlägige Beihilfenbetrag nicht überschritten.“ ersetzt.

1.5. Ziff. 8.2 der Richtlinie wird am Ende des zweiten Absatzes um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

Antragsteller mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag nach VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. einer Vorgängerregelung können nur dann auf die DAWI-de-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 zurückgreifen, wenn der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag keine Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vorsieht (Art. 2 Abs. 8 VO (EU) Nr. 360/2012).

Eine DAWI-de-minimis-Förderung nach der VO (EU) Nr. 360/2012 kann nur bis zu dem in Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 360/2012 festgelegten Höchstbetrag von

insgesamt 500.000 Euro in drei Steuerjahren mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

1.6. In Ziff. 10 Satz 2 der Richtlinie wird das Wort „De-minimis-Verordnung“ durch das Wort „De-minimis-Verordnungen“ ersetzt.

2. Diese Änderung der Richtlinie Ladeinfrastruktur tritt mit Veröffentlichung dieser Änderungsrichtlinie auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr in Kraft. Die Änderungsrichtlinie tritt mit Auslaufen der Richtlinie Ladeinfrastruktur außer Kraft.